

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

Akademische Ordnungen

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science	Ausgabe 15/2017
	erarb. Dez./Einheit Telefon Fak. A und U 3113	Datum 23. Juni 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 12. April 2017 die Studienordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 24. Mai 2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Abschluss des Masterstudiums
- § 8 Studienberatung
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 Inkrafttreten

Anlage 1: Ordnung über das Verfahren zur Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Urbanistik

Anlage 2: Studienplan Master Urbanistik mit der Regelstudienzeit von zwei Semestern

Anlage 3: Studienplan Master Urbanistik mit der Regelstudienzeit von vier Semestern

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Masterstudiengang Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung.

§ 2 – Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster Hochschulabschluss im Studiengang Urbanistik, Stadtplanung, Raumplanung oder ein vom zuständigen Prüfungsausschuss als inhaltlich vergleichbar anerkannter Hochschulabschluss oder ein Abschluss an einer Verwaltungsfachhochschule oder ein Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.
- (2) Zugangsvoraussetzung für den zweisemestrigen Masterstudiengang sind i.d.R. 240 LP oder ein 8-semesteriges Hochschulstudium mit einem ersten akademischen Abschluss (Regelfall).

Zugangsvoraussetzung für den viersemestrigen Masterstudiengang sind i.d.R. mindestens 180 LP oder ein sechssemestriges Hochschulstudium mit einem ersten akademischen Abschluss. Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft die Eignungsfeststellungskommission.

- (3) Unberührt von den Regelungen in Abs. 1 ist das Bestehen der Ordnung zur Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen die Voraussetzung für die Zulassung in den Studiengang oder ein vom zuständigen Prüfungsausschuss als inhaltlich vergleichbar anerkanntes Verfahren einer anderen Hochschule. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Urbanistik (siehe Anlage 1).
- (4) Die Arbeitssprache im Masterstudiengang Urbanistik ist Deutsch. Voraussetzung für die Zulassung internationaler Bewerber zum Masterstudium ist daher der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch
 - a. Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
 - b. Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate
 - DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4)
 - oder eines gleichwertigen Nachweises.Bewerber sollten außerdem über englische Sprachkenntnisse verfügen, die sie befähigen, Texte normalen Schwierigkeitsgrades in dieser Sprache zu verstehen und wiedergeben zu können.

§ 3 – Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 – Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit entweder zwei (Regelfall) oder vier Semester.
- (2) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium Urbanistik beträgt bei einer Regelstudienzeit von zwei Semestern 60 Leistungspunkte (LP) und bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern 120 LP.
- (3) Ein Teilzeitstudium auf Grundlage der gültigen Immatrikulationsordnung ist möglich.

§ 5 – Gegenstand und Ziele des Studiums

- (1) Der forschungsorientierte Masterstudiengang Urbanistik zielt auf eine Vertiefung und Erweiterung wissenschaftlicher Kompetenzen der bereits in einem Hochschulstudium und gegebenenfalls in der praktischen Berufsausübung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Den Studierenden wird vor allem die Möglichkeit zur Ausbildung ihrer wissenschaftlichen Persönlichkeit gegeben. Im freien Wahlangebot haben Studierende darüber hinaus die zusätzliche Schwerpunktbildung selbst zu gestalten. Die wissenschaftliche Vertiefung kann dabei auch als Vorbereitung auf ein nachfolgendes Promotionsstudium dienen und bildet die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen. Den Absolventen wird ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neusten Stand des Wissens der Forschungsmethoden im Bereich der Planung vermittelt.
- (2) Durch die vertiefte Vermittlung entsprechender interdisziplinärer Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden sollen die Absolventen zur Ausübung eines wissenschaftlich orientierten Berufes in besonderem Maße befähigt werden. Mit dem Erwerb instrumentaler Kompetenzen werden die Absolventen ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung im Bereich der Planung einsetzen können.
- (3) Absolventen sind in der Lage, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen, auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben. Sie sind fähig, sich selbständig neues Wissen oder Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen.

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) In jedem Semester sollen 30 LP erworben werden. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.
- (2) Das Studium ist bei einer Regelstudienzeit von zwei Semestern wie folgt strukturiert (siehe Anlage 2): Im ersten Fachsemester sind neben dem interdisziplinären Forschungsprojekt (12 LP) das Pflichtmodul „Planungs- und Gesellschaftswissenschaften“ (9 LP) zu absolvieren, das die Bereiche der Planung, des Städtebaus und Methoden der Planungswissenschaften umfasst. Des Weiteren sind drei wissenschaftliche Veranstaltungen (jeweils 3 LP) aus den angebotenen Wahlpflichtmodulen auszuwählen und zu belegen, wodurch eine wissenschaftliche Vertiefung im ausgewählten Bereich erreicht werden soll. Die Module setzen sich inhaltlich aus den folgenden Lehrgebieten zusammen: 1. Stadtplanung; 2. Raumplanung und Raumforschung; 3. Sozialwissenschaftliche Stadtforschung; 4. Denkmalpflege und Baugeschichte; 5. Städtebau; 6. Architekturtheorie; 7. Landschaftsarchitektur/-planung. Im zweiten Fachsemester ist neben der Erstellung der Masterarbeit (24 LP) das Pflichtmodul „Master-Arbeit-Begleitmodul“ (6 LP) zu belegen, welches die Übung „Methoden der Stadtforschung“ und das „Master-Kolloquium“ (jeweils 3 LP) beinhaltet.
- (3) Das Studium ist bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern wie folgt strukturiert (siehe Anlage 3): In den ersten zwei Fachsemestern sind zwei Projekte (jeweils 12 LP) sowie Seminare bzw. Vorlesungen aus dem Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulbereich im Umfang von insgesamt 36 LP zu erbringen. Die Projekte werden aus den Lehrgebieten Stadtplanung, Raumplanung, Denkmalpflege, Stadtsoziologie oder Städtebau gewählt. Die Module setzen sich inhaltlich aus den folgenden Lehrgebieten zusammen: Stadtplanung, Raumplanung, Denkmalpflege, Stadtsoziologie, Architekturtheorie, Verkehrsplanung, Baumanagement, Landschaftsplanung, Stadttechnik-Wasser und Stadttechnik-Energie. Ab dem dritten Fachsemester sind die in Abs. 2 beschriebenen Module einschließlich der Masterarbeit zu absolvieren.

(4) Im Masterstudiengang gibt es Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule:

Das Forschungsprojekt ist ein Pflichtmodul und vermittelt den Studierenden Fähigkeiten, die durch Transfer das Gesamtziel der interdisziplinären Urbanistik betreffen. Es kann auch gestalterische, reflexive, technische und organisatorische Verfahrensweisen einschließen, steht in der Regel in einem handlungsorientierten, innovativen Arbeitszusammenhang und bezieht sich grundsätzlich auf eine reale Situation. Der Schwerpunkt des interdisziplinär angelegten Forschungsprojekts wird durch jährlich wechselnde Lehrgebiete gebildet. Es wird entweder von den Lehrgebieten Stadtplanung, Raumplanung, Denkmalpflege oder Stadtsoziologie, mit einem Umfang von 9 LP jeweils in Kooperation mit den Lehrgebieten Städtebau, Architekturtheorie und Landschaftsplanung im Umfang von 3 LP (insg. 12 LP) angeboten.

Die Pflichtmodule „Planungs- und Gesellschaftswissenschaften“ (9 LP) und „Master-Thesis-Begleitmodul“ (6 LP) bieten Schlüsselqualifikationen für das wissenschaftliche Arbeiten an und helfen den Studierenden, bestimmte Inhalte im Rahmen der Planung und des Städtebaus vertiefend zu reflektieren und zu verinnerlichen. Das Pflichtmodul „Planungs- und Gesellschaftswissenschaften“ besteht aus drei Lehrveranstaltungen – einem Seminar „Planung“, das in wechselnder Besetzung von den Lehrgebieten Stadtplanung oder Raumplanung angeboten wird, einer Städtebauvorlesung und einer Übung zu Methoden der Planungswissenschaften. Das Pflichtmodul „Master-Arbeit-Begleitmodul“ besteht aus einer Übung „Methoden der Stadtforschung“ und dem „Master-Kolloquium“ mit jeweils 3 LP.

Das Wahlpflichtmodul (9 LP) dient der Spezialisierung und der Vertiefung von Kompetenzen in der wissenschaftlichen Praxis und vermittelt wichtige Forschungsmethoden und weitere Schlüsselqualifikationen. Die Lehrveranstaltungen für das Wahlpflichtmodul mit jeweils 3 LP werden aus allen unter § 6 (3) genannten Lehrgebieten angeboten. Das Angebot soll aus den Lehrgebieten bereitgestellt werden, die nicht im laufenden Semester am Forschungsprojekt beteiligt sind. Aus diesem Angebot haben die Studierenden drei Veranstaltungen auszuwählen.

Das Wahlmodul (6 LP), bestehend aus zwei Lehrveranstaltungen mit jeweils 3 LP, kann aus dem Masterangebot aller Fakultäten sowie aus dem Angebot des Sprachenzentrums der Bauhaus-Universität Weimar, der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Universität Erfurt erworben werden.

§ 7 Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich ihrer Präsentation zusammensetzt. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Hochschulgrad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 8 Studienberatung

- (1) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität Weimar zur Verfügung.
- (2) Die individuelle Studienberatung wird von der Fachstudienberatung durchgeführt.
- (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren sowie akademischen Mitarbeitern der Fakultät Architektur und Urbanistik durchgeführt.

§ 9 Nachteilsausgleich

- (1) Studienbewerber mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bei der Bewerbung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.
- (2) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität zur Verfügung. Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studentenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers und/oder Studierenden im Benehmen mit der für die Zulassung zuständigen Stelle. Der Studienbewerber kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Sie gilt erstmalig für Studierende, die zum WS 2017/18 ihr Studium aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 12. April 2017

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt am 24. Mai 2017

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Ordnung über das Verfahren zur Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 3 der Studienordnung

1. Inhalt und Ablauf

- (1) Das Verfahren ist erforderlich, um festzustellen, ob die Bewerber den für den Masterstudiengang Urbanistik besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen.
- (2) Gegenstand des Verfahrens ist der Nachweis der fachspezifischen Anforderungen durch eine Kombination der in Abs. 3 benannten und gewichteten Merkmale.
- (3) Die Bewerber erfüllen die besonderen fachspezifischen Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von 61 oder mehr der 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. Dazu werden folgende Merkmale herangezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

- 1. Grad der Qualifikation: die Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses (Wichtung 30 % = maximal 30 Punkte entsprechend der nachfolgenden Staffelung):

1,0: 30 Pkt.	1,5: 20 Pkt.	2,0: 10 Pkt.	2,5: 5 Pkt.
1,1: 28 Pkt.	1,6: 18 Pkt.	2,1: 9 Pkt.	2,6: 4 Pkt.
1,2: 26 Pkt.	1,7: 16 Pkt.	2,2: 8 Pkt.	2,7: 3 Pkt.
1,3: 24 Pkt.	1,8: 14 Pkt.	2,3: 7 Pkt.	ab
1,4: 22 Pkt.	1,9: 12 Pkt.	2,4: 6 Pkt.	2,8: 2 Pkt.

Ist bei internationalen Studienabschlüssen eine Einstufung in o.g. Notenspiegel nicht möglich, wird hilfsweise folgende Staffelung herangezogen:

A: 30 Pkt.	B: 22 Pkt.	C: 5 Pkt.
D: 2 Pkt.	E: 2 Pkt.	

- 2. Fachspezifische Anforderungen zu insgesamt 70 % = maximal 70 Punkte, die sich aus folgenden Teilen zusammensetzen:

- Teil A: Tabellarischer Lebenslauf, ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse (in Kopie) sowie ein Motivationsschreiben (maximal 1 Seite), welches Aussagen zum Berufswunsch und zur Studienmotivation enthält. (Wichtung 20 % = maximal 20 Punkte)
- Teil B: Ein Essay mit maximal 10.000 Zeichen. Zum Nachweis wissenschaftlicher Kompetenzen soll der Bewerber sich zu einer stadtplanungs- bzw. stadtforschungsbezogenen Thematik seiner Wahl oder zum Forschungsfeld der Urbanistik insgesamt äußern und persönlich Stellung beziehen. (Wichtung 25 % = maximal 25 Punkte)
- Teil C: Ein persönliches Gespräch zum Berufsbild und zur Studienmotivation sowie zur persönlichen Berufsqualifikation des Bewerbers (Wichtung 25 % = maximal 25 Punkte. Das persönliche Gespräch zwischen den einzelnen Bewerbern und der Kommission hinterfragt die vorgelegten Leistungen der Bewerber und deren Studienmotivation.

Über den Verlauf des Verfahrens ist eine Niederschrift unter Verwendung eines vorgegebenen Formblattes anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt.

(4) Ablauf:

1. Bewerbungsschreiben zur Teilnahme (Teil A und B)
2. persönliches Gespräch (Teil C). Für das Gespräch sind ca. 15 Minuten pro Bewerber vorgesehen.
3. Entscheidung und Bekanntgabe des Ergebnisses in der Regel eine Woche nach dem Gespräch gemäß Ziffer 2 C. Über das Ergebnis wird der Bewerber schriftlich benachrichtigt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

2. Form

(1) Mit der Bewerbung sind einzureichen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Studien-, Praktikums- und Auslandserfahrung
2. eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Bachelorstudienganges Urbanistik oder eines gleichwertigen Abschlusses sowie das Diploma Supplement
3. ein Motivationsschreiben, das den Studien- und Berufswunsch begründet
4. ein Essay mit maximal 10.000 Zeichen
5. Dokumentation bisheriger Arbeiten, vorzugsweise der Bachelor-Abschlussarbeit
6. eine schriftliche Erklärung über die Autorenschaft der eingereichten Arbeiten (Eigenständigkeitserklärung)

(2) Die eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber bei Nichtzulassung nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Antrag und eigene Kosten wieder ausgehändigt.

3. Termine und Fristen

(1) Die Termine und die Fristen für die Bewerbung und das Verfahren an der Fakultät Architektur und Urbanistik für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Termine zum persönlichen Gespräch werden mit der Einladung bekannt gegeben.

(3) Für Sonder- und Härtefälle und nicht durch den Bewerber zu vertretende Gründe setzt der Prüfungsausschuss einen Nachholtermin zur Durchführung fest.

(4) Für Bewerber, die im Ausland leben oder denen die Anreise zum persönlichen Gespräch nicht zu jedem Zeitpunkt zumutbar und möglich ist, kann der Prüfungsausschuss einen Ausweichtermin oder eine alternative Regelung für das Gespräch festlegen.

4. Kommissionen

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Urbanistik wird von dem Institut für Europäische Urbanistik der Fakultät Architektur und Urbanistik vorbereitet und durchgeführt. Die notwendigen Kommissionen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Instituts für Europäische Urbanistik eingesetzt.

(2) Jede Kommission besteht aus mindestens einem Vertreter der Hochschullehrer und mindestens einem Beisitzer aus dem akademischen Mittelbau. Die Studentenschaft entsendet einen Vertreter.

(3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Anschließend bereitet die jeweilige Kommission die festgestellten Ergebnisse zur Bestätigung für den Institutsdirektor vor.

5. Dauer der Gültigkeit

Die Feststellung der besonderen Zulassungsvoraussetzung gilt für das Zulassungsjahr, in dem das Verfahren stattgefunden hat, und das nachfolgende Zulassungsjahr. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

6. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen gelten als nicht erfüllt, wenn der Bewerber zu einem Termin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn ohne triftigen Grund von dem Verfahren zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Kommission.
- (2) Der für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Grund muss der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (3) Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Bewerber das Ergebnis des Verfahrens durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, sind die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Die Entscheidung trifft die Kommission.

Anlage 2:

Studienplan Master Urbanistik mit der Regelstudienzeit von zwei Semestern

1. SEMESTER 30 LP		2. SEMESTER 30 LP	
Pflichtmodule	Planungs- und Gesellschaftswissenschaften¹ S + V + Ü 3 + 3 + 3 = 9 LP Forschungsprojekt² FP 12 LP	Master-Arbeit-Begleitmodul³ Ü + K 3 + 3 = 6 LP Master-Arbeit 24 LP	
	Seminar /Vorlesung⁴ S / V 3 + 3 + 3 = 9 LP		
Wahlpflichtmodul			

FP - Forschungsprojekt V - Vorlesung S - Seminar Ü - Übung K - Kolloquium LP Leistungspunkte

¹ S Planung, V Städtebau, Ü Methoden der Planungswissenschaften

² interdisziplinäre Forschung wechselnd mit den Lehrgebieten: Stadtplanung, Raumplanung, Stadtsoziologie oder Denkmalpflege (9 LP); rotierend gemeinsam mit den Lehrgebieten: Städtebau, Architekturtheorie, Landschaftsplanung, Stadtplanung, Raumplanung, Stadtsoziologie oder Denkmalpflege (3 LP)

³ Ü Methoden der Stadtforschung (Blockveranstaltung), Master-Kolloquium

⁴ Auswahl von drei Lehrveranstaltungen mit jeweils 3 LP aus den Lehrgebieten: Denkmalpflege, Landschaftsplanung, Stadtsoziologie, Architekturtheorie, Städtebau, Stadtplanung, Raumplanung

Anlage 3:

Studienplan Master Urbanistik mit der Regelstudienzeit von vier Semestern

	1. SEMESTER WiSe 30 LP	2. SEMESTER SoSe 30 LP	3. SEMESTER WiSe 30 LP	4. SEMESTER WiSe 30 LP
Pflichtmodule	Projekt ¹ P 12 LP	Projekt ² P 12 LP	Forschungsprojekt ³ FP 12 LP Planungs- und Gesellschafts- wissenschaften ⁴ S+V+Ü 3+3+3= 9 LP	Master-Arbeit- Begleitmodul ⁵ Ü + K 3+3= 6 LP Master-Arbeit 24 LP
Wahlpflicht- module	Seminar / Vorlesung ⁶ S/V 15LP	Seminar / Vorlesung ⁷ S/V 15 LP	Seminar / Vorlesung ⁸ S/V 3+3+3= 9 LP	
Wahl- module	Seminar/Vorlesung ⁹ S/V 3 LP	Seminar / Vorlesung S/V 3 LP		

P – Wahlpflichtprojekt FP – Forschungsprojekt V - Vorlesung S - Seminar Ü - Übung K – Kolloquium LP Leistungspunkte

¹ Wahlpflichtprojekt aus den Lehrgebieten Stadtplanung, Raumplanung, Denkmalpflege oder Stadtsoziologie

² Wahlpflichtprojekt aus den Lehrgebieten Stadtplanung*, Raumplanung* oder Städtebau (* für Absolventen der Geografie, Architektur, Landschaftsarchitektur)

³ Interdisziplinäre Forschung wechselnd mit den Lehrgebieten: Stadtplanung, Raumplanung, Stadtsoziologie oder Denkmalpflege (9 LP); rotierend gemeinsam mit den Lehrgebieten: Städtebau, Architekturtheorie, Landschaftsplanung, Stadtplanung, Raumplanung, Stadtsoziologie oder Denkmalpflege (3 LP)

⁴ S Planung, V Städtebau, Ü Methoden der Planungswissenschaften

⁵ Ü Methoden der Stadtforschung (Blockveranstaltung), Master-Kolloquium

⁶ Wohnungspolitik und Stadtentwicklung / Architekturtheorie / Geschichte und Theorie der räumlichen Planung / Verkehrsplanung/ Projektentwicklung / Stadt- und Regionalökonomie/ Umweltplanung / Stadt- und Landschaftsökologie / Stadttechnik-Wasser / Stadttechnik-Energie

⁷ Planungssteuerung / Wissenschaftliches Arbeiten in raumbezogenen Disziplinen / Räumliche Planung und Politik / Geschichte des Städtebaus / Landschafts- und Freiraumplanung / Sozialwissenschaftliche Stadttheorien*/ Verfahren und Instrumente der Stadt- und Regionalplanung* oder Grundlagen des Städtebaus (* für Absolventen der Geografie, Architektur, Landschaftsarchitektur)

⁸ Auswahl von drei Lehrveranstaltungen mit jeweils 3 LP aus den Lehrgebieten Denkmalpflege, Architekturgeschichte, Landschaftsplanung, Stadtsoziologie, Architekturtheorie, Städtebau, Stadtplanung oder Raumplanung

⁹ Freier Wahlbereich: Module aus allen Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Universität Erfurt